



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2011

Nr. 2/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
(*Gemeinde Lindhorst*) 10

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinder-
gärten der Samtgemeinde Nenndorf 10

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krip-
peneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 (*Gemeinde
Helpsen*) 11

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinder-
garten Bergkrug vom 26. April 2007 (*Gemeinde Helpsen*) 11

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 45. Änderung des Flächennutzungspla-
nes der Samtgemeinde Rodenberg 12

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck 12

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck in
(31688) Nienstädt 16

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 29.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
1			

Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	2.466.000		2.422.900
ordentliche Aufwendungen	2.822.900	84.300	2.907.200
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.407.200	43.100	2.364.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.334.200	84.300	2.418.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.900	23.400	67.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	334.300	184.900	149.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.500	115.600	81.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.100		27.100

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.695.600	182.100	2.513.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.695.600	84.300	2.595.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 197.500 Euro um 115.600 Euro vermindert und damit auf 81.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000,- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 29. November 2010

Hans-Otto Blume

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. März 2011 bis zum 11. März 2011 in der Samtgemeindeverwaltung Lindhorst, in der Kasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Mo, Di., Do. und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Do. von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, 11.02.2011

Jens Schwedhelm

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 17.02.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Erhält folgende Fassung:

(1) Die Samtgemeinde Nenndorf unterhält in ihrem Bereich Kindergärten, Krippen und Horte und erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung Benutzungsgebühren. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in diesen Einrichtungen betreut werden.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich

a) für die Betreuung in den Vormittagsstunden (8 —12 Uhr)	105,00 €
b) für jede weitere halbe Stunde	7,50 €
c) für die Betreuung in den Nachmittagsstunden (12.45 – 16.45Uhr)	90,00 €

Die Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme eines Krippenplatzes betragen monatlich

a) für eine Dauer von 6 Stunden	210,00 €
b) für eine Dauer von 8 Stunden	250,00 €

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes. Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt um 20 € und für Wohngeldempfänger um 15 €.

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bastelmaterial und für ein Getränk.

(3) Die Betreuungsgebühr für die Hortbetreuung beträgt monatlich 150,00 €.

(4) Sind mehrere Kinder einer Familie in dem Kindergarten, der Krippe oder dem Hort aufgenommen, so tritt für das zweitälteste und jedes weitere gebührenpflichtige Kind eine Geschwisterermäßigung von 50% ein.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.04.2011 in Kraft

Bad Nenndorf, den 18.02.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 09. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die eine verbindliche Anmeldung vorliegt.

b) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 3 wird neu eingefügt:

Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

c) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 4 wird neu eingefügt:

Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.

d) Die bisherigen lfd. Nr. 3 bis 5 des § 3 Absatz 1 werden zu lfd. Nr. 5 bis 7.

e) § 3 Absatz 1 lfd. Nr. 8 wird neu angefügt:

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

31691 Helpsen, den 17.02.2011

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 09. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für 2 Wochen ein Notdienst eingerichtet.

b) § 3 lfd. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Betreuungsformen (Ganztagsgruppe der Kindertagesstätte und Hortbetreuung) gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend.

c) § 3 lfd. Nr. 7 wird neu angefügt:

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

d) § 5 Absätze 2 und 3 entfallen

e) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2011:

fünftägige Betreuung	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	125,00 Euro	100,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	85,00 Euro	68,00 Euro

dreitägige Betreuung	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	93,00 Euro	74,40 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	69,00 Euro	55,20 Euro

f) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kinder können monatlich für die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung im Hort wahlweise für ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

g) § 6 Abs. 4 wird neu angefügt:

Durch Ferien, sonstige vorübergehende Schließungsgründe oder kurzfristige Erkrankungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

31691 Helpsen, den 17.02.2011

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe
Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	45,00 Euro	36,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	12,80 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,40 Euro

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27.01.2011, Az.: 63/20/066/01475/2010, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Stadt Rodenberg, Gemarkung Rodenberg, Flur 5. Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 1 beigefügt)

Die genehmigte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 16. Februar 2011

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:
Döpke

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck am 9.12.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 35-1/2-/2-11/7 und 3 Flur 4 und 5 Gemarkung Sülbeck in Größe von insgesamt 1,8275 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Sülbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen

Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Partnergrabstätten
- f) Gemeinschaftsgrabanlagen
- g) Urnenreihengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten
- i) Urnenpartnergrabstätten
- k) Baumurnengrabstätten
- l) Grabstätten im Urnenband
- m) Kinderreihengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beisetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 1,20 m
b) für Urnen Länge: 1,05 m Breite: 0,60 m
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Pflegegrabstellen

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Grab schmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

(4) Pflegegrabstellen (Partnergrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen, Urnenpartnergrabstätten, Baumurnengrabstätten und Grabstätten im Urnenband) werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung beschafft.

§ 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und

folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten und Urnenpartnergräber.

§ 17 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der

Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der

Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 24 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25 Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Sülbeck, den 9.12.2010

Der Kirchenvorstand:

Ahrens Nürnberg W. Koch

Genehmigt gemäß 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, den 25. Januar 2011

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck in (31688) Nienstädt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sülbeck hat der

Kirchenvorstand Sülbeck am 2. Februar 2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

A) Wahlgräber

1. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	720,00 €
-je Grabstelle- für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	24,00 €
2. Rasenwahlgrab für 30 Jahre	1500,00 €
-je Grabstelle- für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	50,00 €
3. Partnergrabstätte pflegefrei für 30 Jahre	7500,00€
-je Grabstelle- für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	250,00€

B) Reihengräber

1. Reihengrab für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	660,00 €
2. Rasenreihengrab für 30 Jahre	1450,00 €
3. Gemeinschaftsgrabanlage pflegefrei für 30 Jahre	3600,00 €
4. Kindergrab (bis 5 Jahre) für 30 Jahre	350,00€

C) Urnengräber

1. Urnenwahlgrab für 30 Jahre für jedes Jahr der Verlängerung	600,00 € 20,00 €
2. Urnenpartnergrab pflegefrei für 30 Jahre für jedes Jahr der Verlängerung	2.400,00 € 80,00 €
3. Urnenreihengrab für 30 Jahre	550,00 €

4. Baumurnengrab pflegefrei für 30 Jahre 1.050,00 €

5. Grabstelle im Urnenband pflegefrei für 30 Jahre 1.300,00 €

II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier 160,00 €

2. Gebühr für die Reinigung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier 20,00 €

III. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten anlässlich einer Beisetzung 110,00 €

Verwaltungskosten für die Genehmigung der
Aufstellung eines Grabsteins 35,00 €

IV. Kosten für den Grabaushub

je Grab 390,00 €

je Kindergrab 130,00 €

je Urnengrab 85,00 €

je Rasengrab 120,00 €

(für die Herrichtung nach der Beisetzung)

V. Kosten für das Abräumen der Grabstellen

1. Abräumen eines Doppelgrabes inkl. Grabstein und Funda-
ment 160,00 €

2. Abräumen eines Einzelgrabes inkl. Grabstein und Funda-
ment 110,00 €

3. Abräumen eines Urnengrabes inkl. Grabstein und Funda-
ment 85,00 €

4. Entfernen eines Grabsteins von einer Rasengrabstätte
85,00 €

**VI. Friedhofspflege für bestehende Erbgräber auf Fried-
hofsdauer**

- je Grabstelle und Jahr - 6,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sülbeck, 2. Februar 2011

Der Kirchenvorstand
Ahrens Seifert Stache

Genehmigt gemäß § 5 Abs.3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, 8. Februar 2011

Landeskirchenamt Bückerburg
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg
45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 12)

Samtgemeinde Rodenberg
Landkreis Schaumburg

45. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Stadt Rodenberg –
(Übersichtskarte)
Gemarkung Rodenberg, Flur 5



Auszug aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.